
Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Zuweisungen

Am 24.09.2010 fand in Frankfurt der 2. ProT-in-Juristentag statt.

Neben zahlreichen Anwälten waren auch etliche Funktionsträger erschienen. Mehrere Anwälte hielten Vorträge zu aktuellen Problemstellungen. Ich referierte zu ausgewählten Rechtsproblemen im Zusammenhang mit Zuweisungen.

Dirk Motzkus, der Bundesvorsitzende ProT-in berichtet über mein Referat wie folgt:

*Rechtsanwalt Legarth hat auf zahlreichen Stammtischen von ProT-in den Eindruck gewonnen, dass es offensichtlich vielen Beamten darum geht, mit Hilfe von Anwälten und Gerichten gegen Zuweisungen **grundsätzlich** anzugehen, und sie die Hoffnung haben, dass Zuweisungen **grundsätzlich** als rechtswidrig angesehen werden, bis dahin, dass der Deutschen Telekom AG das Personalführungsinstrument der Tätigkeitszuweisung gänzlich entzogen wird. Sie sehen die Begründung darin, dass sie einen Rechtsanspruch auf einen Dienstposten bei der Deutschen Telekom AG haben und die Beschäftigung bei einer Tochter- oder Enkel-GmbH innerhalb des Konzerns Deutsche Telekom AG rechtswidrig ist.*

*Die **Möglichkeit** einer Zuweisung ist aber Rechtsrealität, da der Gesetzgeber eine bisher nicht wirksam angefochtene gesetzliche Grundlage geschaffen hat. Deshalb sind im konkreten Fall die Zuweisungsmaßnahmen formell und materiell zu prüfen. Zwei richtungsweisende Entscheidungen dazu:*

- 1. OVG Münster (NRW), Beschluss vom 16.03.2009, Az.: 1 B 1650/08,**
- 2. OVG Münster (NRW), Beschluss vom 31.03.2010, Az.: 1 B 1556/09.**

Es ist danach Aufgabe der Deutschen Telekom AG, die Tätigkeiten konkret festzulegen, die der Beamte bei der GmbH „in Zuweisung“ ausüben soll. Diese Tätigkeiten müssen amtsangemessen sein. Die GmbH darf keine substantiellen Veränderungen der Aufgaben vornehmen. Sie hat auch nicht das Recht, die Aufgaben der Beamten auf einen geringen Teil des mit der Zuweisungsverfügung festgeschriebenen Aufgabenbereichs zu beschränken.

Die Telekom AG bleibt der beamtenrechtliche Dienstherr; die GmbH kann gegenüber einem Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG ausüben.

Zwei Aspekte hinsichtlich der zugewiesenen Tätigkeiten müssen miteinander verglichen werden:

- Tätigkeiten, beschrieben in der Zuweisungsverfügung,

- tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten.

Für den Erfolg vor Gericht ist es wichtig, dass sich die Beamten der Ausübung zugewiesenen Tätigkeit nicht durch Krankmeldung entziehen, was leider häufig geschehen ist. Um einen substantiierten Sachvortrag gegenüber dem Gericht zu bringen, sollten tagebuchähnliche Aufzeichnungen zu den ausgeübten Tätigkeiten erfolgen und ggf. darauf aufbauend eidesstattliche Versicherungen, um so Substanzveränderungen und Änderungen zwischen zugewiesenen Tätigkeiten und tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten zu dokumentieren, sofern es dazu gekommen ist.

Der Rechtsanwalt schilderte einen **Fall**, in dem sich die **DT NP GmbH** die Dienstherreneigenschaft angemaßt hat: Gegen Ende der Zuweisung zum 30.06.2010 wurde der Beamte mit E-Mail vom 29.06.2010 von der GmbH gebeten, die Tätigkeit gegen seinen in einer Anhörung geäußerten Willen über den 30.06.2010 hinaus weiter auszuführen. Auf seine Nachfrage, ob Dienstunfallschutz besteht, erhielt er wiederum per E-Mail, am 02.08.2010 die Aufforderung, den Dienst sofort aufzunehmen – der Versicherungsschutz sei gewährleistet. Eine weitere Nachfrage, wie denn die GmbH einen beamtenrechtlichen Dienstunfallschutz zusichern könne, blieb unbeantwortet. Der Beamte hat seine Tätigkeit bei der GmbH nicht weitergeführt.

Das Urteil des **OVG vom 31.03.2010** befasst sich nicht nur mit der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, sondern auch mit den Anforderungen an die Zuweisungsverfügung. Der detaillierten Beschreibung von zugewiesenen Aufgaben misst das Gericht eine erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die Frage der Substanzveränderungen und einer Überprüfung der Wertigkeit (Amtsangemessenheit) dieser Aufgaben zu.

Geht es um Tätigkeiten, Aufgaben, Funktionen aus herkömmlichen Berufsfeldern (mit Tradierung), müssen diese nicht umfänglich beschrieben werden. Es ist nämlich hinreichend bekannt, welche Tätigkeiten zum Beispiel ein Realschullehrer ausübt. Die Anforderungen an den Dienstherrn sind gering. Sollen hingegen **Tätigkeiten, Aufgaben, Funktionen aus neuen Berufsfeldern (ohne Tradierung)** insbesondere aus der Telekommunikationsbranche zugewiesen werden, gelten hohe Anforderungen. So muss die Deutsche Telekom AG einerseits die Aufgaben konkret beschreiben und andererseits darlegen, dass die Tätigkeiten amtsangemessen sind. Das wird exemplarisch dargelegt bezüglich der Funktionen „Service-Manager“ und „Service-Operator“.

Werden mit Zuweisungsverfügungen zum Teil 13, zum Teil auch 18 Tätigkeiten, die sich wiederum in Teilaufgaben aufsplitten, übertragen, muss im Hinblick auf die Prüfung der Amtsangemessenheit (Wertigkeit) nach Ansicht des Rechtsanwalts auch spezifiziert werden, ob eventuell eine Tätigkeit die Haupttätigkeit darstellt und wie sich die Gesamtarbeitszeit prozentual auf die Tätigkeiten aufteilt. Jede Tätigkeit muss bewertet werden, um zu prüfen, wie wertig die gesamte Tätigkeit ist und ob sie amtsangemessen ist.